

Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (KspAS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Tagung am 2019 auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 8 Abs. 2ff. und § 87 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 14]) in Verbindung mit der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz (KspS) vom 2019 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

§ 2 Ablösung von privaten Kinderspielplätzen

(1) Gemäß § 8 Abs. 3 der BbgBO kann die Verpflichtung zur Herstellung eines notwendigen Kinderspielplatzes durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt abgelöst werden. Dieser Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(2) Eine Ablösung privater Kinderspielplätze ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen gemäß § 9 der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz (KspS) erfüllt sind.

§ 3 Ermittlung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet: $A = F * (K_G + K_H + K_I)$

- A: Ablösebetrag in EUR
- F: erforderliche Spielplatzfläche (inklusive Grünflächenanteil) in m²
- K_G: die durchschnittlichen Grunderwerbskosten entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung des notwendigen Spielplatzes entsteht, auf der Grundlage des jeweiligen Bodenrichtwertes. Der Bodenrichtwert ist der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte, die durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóšebuz herausgegeben wird, zu entnehmen.
- K_H: durchschnittliche Herstellungskosten von 100,00 EUR/m²
- K_I: durchschnittliche Instandhaltungs-/Unterhaltungskosten für die Dauer von 10 Jahren von 40 EUR/m²

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Geldbetrages wird mit Baubeginn des beantragten Bauvorhabens fällig.
- (2) Die Fälligkeit kann bis zum Fertigstellungstermin verschoben werden, wenn der Antragsteller vor Aushändigung der Baugenehmigung eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes, das der deutschen Bankaufsicht unterliegt, an die Stadt Cottbus/Chóšebuz übergibt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske Łopjeno za Město Cottbus/Chóšebuz in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, den2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz